

Geschäftsordnung
des Zweigvereins Strebersdorf
mit der Nummer 2073 im Verband der ÖBB-Landwirtschaft

1. Allgemeine Grundsätze

Grundlage dieser Geschäftsordnung sind die Statuten des Zweigvereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Tätigkeit des Zweigvereins erstreckt sich örtlich auf die ihm vom Verband zur Betreuung überlassenen Flächen.

Vom Verband werden landwirtschaftlich und kleingärtnerisch nutzbare Grundstücke an Mitglieder seines Zweigvereines zur Betreuung und Nutzung überlassen. Diese Geschäftsordnung wird - ebenso wie deren Ergänzung oder Abänderung - von der Hauptversammlung beschlossen.

Den Nutzern der überlassenen Grundstücke ist die gewerbsmäßige Veräußerung von Erzeugnissen aus den übertragenen Flächen nicht gestattet.

Die Überlassung der Grundflächen soll den Mitgliedern und deren Familien eine vernünftige Freizeitgestaltung ermöglichen. Für sämtliche Entscheidungen, die einer Abstimmung bedürfen, gilt für alle Vereinsorgane das Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs, es sei denn, dass in den Statuten des Zweigvereins hievon abweichende Regelungen vorgesehen sind.

Ausgenommen jedoch sind Entscheidungen, die die Auflösung des Zweigvereins zum Inhalt haben. Hier gelten die Bestimmungen des Punktes 15 der Statuten.

2. Aufgaben

In das Aufgabengebiet des Zweigvereins fallen neben den in den Statuten, Pkt. 2 enthaltenen Zielen insbesondere:

2.1 Meldung der Aufnahme von Mitgliedern gemäß Pkt. 4 der Statuten an den Verband und Vorschlag auf Vergabe einer bestimmten Fläche an diese unter Verwendung der vom Verband erstellten und aufgelegten Drucksorten und Musterdrucksorten, wobei die vom Verband eingegangenen vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe an Mitglieder gemäß Pkt. 4.2.3 der Statuten zu beachten sind;

2.2 Anträge auf Ehrungen, Verleihung von Ehrenzeichen, Gewährung von Rechtsschutz und Rechtsvertretung sowie Ansuchen um Zuweisung von Beihilfen und sonstigen Unterstützungen. Diese sind ausführlich begründet an den Verband (Außenstelle, Regionalleitung) vorzulegen.

2.3 Erstellung notwendiger Statistiken und Auswertungen über Aufforderung des Verbandes.

2.4 Betreuung der Mitglieder durch regelmäßige Sprechstunden und persönliche Gespräche, Mitteilungen an der Vereinstafel oder in Schaukästen, schriftliche Informationen.

2.5 Allgemeine schriftliche Informationen sind dem Verband zur Kenntnis zu bringen.

2.6 Pflege der Beziehungen zu anderen, mit ähnlicher Zielsetzung ausgestatteten Organisationen und zur regionalen Belegschaftsvertretung des Grundeigentümers.

2.7 Verwendung der vom Verband erstellten einheitlichen Drucksorten und Musterdrucksorten in der jeweils gültigen aktuellen Fassung.

3. Organe des Zweigvereins

Die Organe des Zweigvereines sind im Punkt 6 der Statuten des Zweigvereins angeführt. Ihre Aufgaben und Wirkungsweisen leiten sich aus den Bezug habenden Punkten der Statuten ab.

4. Finanzrichtlinien

4.1 Die Vereinsleitung ist für die laufende Geschäftsführung verantwortlich. Die Geschäftsführung hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen, wobei der statutengemäßen Verwendung der Geldmittel größtmögliche Beachtung zukommt.

4.2 Der Obmann kann im Einvernehmen mit dem Kassier grundsätzlich Ausgaben nur in der Höhe von 10 v. H. der eingehobenen vollen Mitgliedsbeiträge des abgelaufenen Kalenderjahres tätigen. Eine allfällige Vereinsumlage ist jedoch von dieser Bemessungsgrundlage ausgenommen. Darüberhinausgehende Beträge unterliegen einer Beschlussfassung durch die Vereinsleitung.

4.3 Das Ergebnis jeder Überprüfung durch die Kontrolle ist im Kassabuch festzuhalten.

4.4 Die anlässlich einer Prüfung festgestellten Mängel sind unverzüglich schriftlich dem Obmann zu melden.

4.5 Der Bericht der Kontrolle bzw. Rechnungsprüfer an die Hauptversammlung hat mündlich zu erfolgen. Die Kontrolle stellt durch ihren Sprecher bei der Hauptversammlung auch den Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung zu stellen.

4.6 Die Rechnungsprüfer können zur Unterstützung ihrer Tätigkeit im Zweifelsfall die Mithilfe des Verbandes ansprechen.

4.7 Insbesondere sind bei der Prüfung die Mitglieder-, Erinnerungs-, Mahnungs-, Ausschluss- und Inventarlisten, die widmungsgemäße Verwendung gewährter Beihilfen, Subventionen, Darlehen, Sachleistungen, die Einhaltung der Beschlüsse und die ordnungsgemäße Einstufung von Flächen stichprobenmäßig zu überprüfen. Weiters hat sich die Prüfung auch auf freie Flächen (länger als 3 Monate) in Gartenanlagen zu erstrecken, die vom Verband angepachtet oder erworben worden sind und die dem Zweigverein zur Weitergabe an seine Mitglieder überlassen worden sind.

4.8 Wird eine Kontrolle des Zweigvereins über Auftrag des Verbandspräsidiums durchgeführt, sind im Rahmen der Prüfung alle Unterlagen der vergangenen 3 Jahre vorzulegen.

5. Aufnahme von Mitgliedern und Flächenvergaben

5.1 Die Aufnahme eines betriebsfremden Mitglieds im Sinne des Punktes 4.2.3 der Statuten zwecks Vergabe einer Gartenfläche an dieses kann nur erfolgen, wenn

- Betriebsangehörige nicht vorgemerkt sind bzw. an der freien Fläche kein Interesse besteht;
- die Gartenfläche als freie Fläche ausgeschrieben wurde, jedoch binnen Monatsfrist keine Bewerbung durch einen Betriebsangehörigen erfolgte und die Zustimmung des Verbandes und des Konzernbetriebsrates vorliegt.

5.2 Der Zweigverein hat den Vorschlag auf Vergabe einer Gartenfläche an Betriebsfremde gegenüber dem Verband entsprechend zu begründen.

5.3 Die rechtsverbindliche Vergabe einer Gartenfläche erfolgt grundsätzlich durch den Verband, wobei dem Zweigverein ein Vorschlagsrecht zur Vergabe an ein Vereinsmitglied eingeräumt ist. Dabei sind die diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer und dem Konzernbetriebsrat zu beachten.

5.4 Die Flächenvergaben werden nach den jeweils gültigen, vom Verbandspräsidium beschlossenen und veröffentlichten Richtlinien unter Verwendung der vom Verband aufgelegten Drucksorten oder Musterdrucksorten durch den Verband unter möglicher Berücksichtigung des Vorschlagsrechtes des Zweigvereins vorgenommen.

5.5 Flächen, die für eine Vergabe zur Verfügung stehen, können in zweckdienlicher Form veröffentlicht werden, um im Sinne der gewährten Sozialeinrichtung des Grundeigentümers diese vorerst Betriebsangehörigen anzubieten. Das Verbandspräsidium ist dazu berufen, entsprechende Richtlinien zu erlassen.

5.6 Alle Mitglieder und Flächennutzer haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Betriebsangehörige erhalten die Begünstigung eines verminderten Mitgliedsbeitrages, der seiner Höhe nach grundsätzlich flächenabhängig durch den Verbandstag festgelegt wird.

6. Widerruf einer Grundfläche

Flächen, die dem Prekarium unterliegen

Derartige Flächen können vom Grundeigentümer jederzeit im Rahmen eines Widerrufs der Grundstücksüberlassung zurückgefordert werden. Die bei einem Widerruf einzuhaltende Vorgangsweise ist gesondert dargestellt.

Flächen, die nicht dem Prekarium unterliegen (Unterpachtverhältnisse nach dem Bundeskleingartengesetz)

Der Widerruf von Flächen (Gärten), die in einem Unterpachtverhältnis nach dem KIGG vergeben sind, ist nicht möglich. Diesfalls kann nur eine gerichtliche Aufkündigung nach den gesetzlichen Festlegungen und Fristenverläufen oder eine einvernehmliche Auflösung des Unterpachtverhältnisses erfolgen. Bei der Kündigung und einvernehmlichen Auflösung eines Unterpachtverhältnisses für Gärten, die dem Bundeskleingartengesetz unterliegen, werden die Räumung und die Rückgabe der Gärten sowie ein allfälliger Ersatz getätigter Aufwendungen nach gesetzlichen Normen geregelt.

7. Administrative Bestimmungen, Buchführung, Kassengebarung

Für die Kassenführung und Geldgebarung sind die entsprechenden, vom Verband vorgegebenen Richtlinien anzuwenden.

8. Aufbewahrung

8.1 Protokolle, rechtsverbindliche Verträge und Vereinbarungen sind auf Vereinsdauer aufzubewahren.

8.2 Rechnungsunterlagen, Mitglieder-, Erinnerungs-, Mahnungs-, Ausschlusslisten und Mitgliedskarteien/Änderungskarteien sind 7 Jahre, sonstige Schriftstücke 5 Jahre aufzubewahren.

9. Schlussbestimmungen

Die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gehaltenen Funktionsbezeichnungen gelten im gleichen Sinn auch in weiblicher Form.

Die Geschäftsordnung, deren Ergänzung oder Abänderung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung in Kraft. Die letztgültige Fassung der Geschäftsordnung ersetzt jeweils alle früheren Geschäftsordnungen. In Zweifelsfällen ist das Einvernehmen dem Verband (Außenstelle, Regionalleitung) herzustellen